

Telegraphentarife, Zollabgaben mit 63 Artikeln und den Bestimmungen über die Inlands- und Territorialsteuern.

Durch Gesetz No. 3467 werden 400 000 Pesos für den Bau einer Militäarakademie ausgeworfen, und durch No. 3471 ein gleicher Betrag als Darlehen für Ansiedler in der Provinz Santa Fé, 200,000 für solche in Entre Rios und 100,000 für diejenigen in Cordova.

Schliesslich erwähne ich noch das Budgetgesetz für 1897, demgemäss die Staatseinnahmen auf 33,492,000 Pesos Gold und 61,835,000 Pesos in Papier veranschlagt wurden, die sämtlich für die diversen Ausgaben und Verpflichtungen der Verwaltung verwendet werden. Dieses Gesetz erhöht den Einfuhrzoll um 2 $\frac{0}{10}$, und verfügt volle Vorausbezahlung der Zinsen der Nationalschuld, ordnet den Verkauf durch öffentliche Versteigerung von 1000 □ Meilen Ländereien an und bestimmt, dass das Verwaltungsjahr mit dem 1. October beginnen und mit dem 30. September des folgenden Jahres enden soll.

Belgien.

I. Gesetzgebung.

Referent: Dr. **Ernest Mahaim**, Professor der Rechte
a. d. Universität Lüttich.

Übersetzt von **Alfred List**, Berlin.

Die Thätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft Belgiens im Jahre 1895—96 war nicht von gleicher Bedeutung wie im Vorjahre.

Wir haben diesmal keine politischen Organisationsgesetze zu verzeichnen. Die vorgeschlagenen sozialen Reformen, wie die auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und der Berufsgenossenschaften wurden vom Parlamente nicht erledigt, — ebensowenig wie die so mühevoll Revision des bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Interesse konzentrierte sich vielmehr auf die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften und auf die Vorbereitungen für die Allgemeine Ausstellung in Brüssel.

Um das Nachschlagen zu erleichtern, habe ich diejenigen Gesetze, von welchen ich glaubte, sie analysieren oder doch citieren

zu sollen, in der folgenden Zusammenstellung, nicht nach ihrer Bedeutung, sondern nach ihrem Gegenstande angeordnet.

Internationale Beziehungen.

Hier genügt es, die Genehmigung zweier Auslieferungsverträge anzuführen: von denen der eine mit dem Oranje-Freistaat vom 27. Nov. 1894, der andere mit Serbien vom 23. Dez. 1895 datiert, sowie zweier Handels-Niederlassungs- und Freundschaftsverträge: mit dem Oranje-Freistaat vom 27. Dez. 1894 und mit Mexico vom 7. Juni 1895.

Diese Verträge sind der Mehrzahl unserer analogen Konventionen mit anderen Nationen völlig gleich.

Eine Modifikation, welche die auswärtigen Beziehungen betrifft, hat unser Strafgesetz — in den Art. 186 u. 187 — erfahren. Dasselbe enthielt nämlich bis heute keine gesetzliche Bestimmung, zum Schutz gegen die Nachahmung und den unbefugten Gebrauch ausländischer Siegel, Marken und Stempel. Nur die betrügerische Nachahmung und der unbefugte Gebrauch äusserer Zeichen der belgischen Behörden wurde bestraft. Das Gesetz vom 22. Juni 1896 hat nun hierin die Stempel, Siegel und Marken von ausländischen Behörden denen der inländischen gleich gestellt. Diese Massnahme schützt z. B. auch gegen die Fälschung des amtlichen Prüfungsstempels einer fremden Regierung auf Feuerwaffen.

Öffentliches Recht.

Das Gesetz vom 11. Juni 1896 bezweckt das geltende Wahlgesetz durch einige Bestimmungen zu ergänzen, die sich bei den allgemeinen Wahlen von 1894 sowie bei den Kommunalwahlen von 1895 als wünschenswert erwiesen hatten. Bekanntlich ist die Wahlbeteiligung seit der Revision der Verfassung obligatorisch und soll in der Gemeinde stattfinden. In gewissen Arrondissements nun, die die grösste Wählerzahl haben, nahm die Zählung der Stimmzettel in den Sitzungen mehrerer Wahlbureaux die ganze Nacht in Anspruch und an einigen anderen Orten war die Gesamt-Kontrolle der abgegebenen Stimmen, mit der man um 12 Uhr Mittag begonnen, erst nach einer mehr als 12stündigen Sitzung beendigt.

Das neue Gesetz hat nun sowohl die Vorbereitungsarbeiten für die Wahlen als die geheime Abstimmung selbst, das Zählen

und die Kontrolle der abgegebenen Stimmen vereinfacht. Es hat ferner — als logische Consequenz der Wahlpflicht — für jene Wähler, die weit von der Gemeinde wohnen, in der sie zu wählen haben, die unentgeltliche Beförderung auf den Staatsbahnen angeordnet.

Bürgerliches Recht.

Die Ehe betreffend, wurden von der Kammer zwei Gesetze bewilligt. Das Eine, vom 30. April 1896, welches von Woeste, dem Abgeordneten von Alost, eingebracht wurde, beseitigt bzw. vereinfacht einige Formalitäten der Eheschliessung in der Absicht, dieselbe insbesondere auch den unbemittelten Klassen zu erleichtern. Bekanntlich setzen es sich auch einige Wohlthätigkeitsvereine, vor allem die „Société Catholique de St. François Régis“ zur Aufgabe in den volkreichen Centren und den Arbeitervierteln, die Schliessung von gesetzlichen Ehen zwischen Personen, die im Concubinat leben, zu fördern.

Das vielbesprochene Gesetz, welches die Hebung des moralischen Niveaus zum Motiv hat, setzt somit jenes Werk fort, das durch zwei andere vorausgegangene Gesetze, das vom 16. Aug. 1887 und das vom 26. Dez. 1891 begonnen wurde.

Die wichtigste der neuen Bestimmungen normiert das Alter, bis zu welchem die elterliche Einwilligung zur Eheschliessung erforderlich ist, für beide Geschlechter gleich. Das Bürgerl. Gesetzbuch setzte diese Altersgrenze für Männer auf das 25. Lebensjahr, für Mädchen auf das 21. fest. Durch das neue Gesetz wird, nach dem Vorbilde vieler fremder Gesetzgebungen wie derjenigen von: Österreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Griechenland, Niederlande, Portugal, Serbien, Schweden und der Schweiz die Altersgrenze, bis zu welcher die elterliche Einwilligung unerlässlich ist, einheitlich für Söhne und Töchter auf das 21. Jahr fixiert.

Die übrigen Artikel des Gesetzes betreffen die Formen und das Verfahren der Eheschliessung und berücksichtigen dabei insbesondere den Fall, dass die beiden zukünftigen Gatten unvermögend sind.

Das Gesetz vom 20. Nov. 1896 entsprang anderen Motiven und trägt auch einen anderen Charakter. Es modifiziert das Erbrecht des überlebenden Gatten in einer Weise, die den Code Napoléon von Grund aus verändert. Dieser berechtigte die Gatten zur Erbfolge nach einander erst hinter den Blutsverwandten 12. Grades. Diese

Härte, welche stets zur Kritik Anlass gegeben hatte, ist wahrscheinlich lediglich einem Irrtum der Gesetzgebungs-Commission von 1804 zuzuschreiben und entsprang jedenfalls keiner ganz bestimmten zu Grunde liegenden Absicht. 80 Jahre waren in Frankreich nötig, um dieses unfreiwillige Versehen auszumerzen und die bürgerliche Gesetzgebung wieder in Einklang zu bringen mit derjenigen fast aller übrigen Staaten Europas.

Das belgische Gesetz, welches unter direktem Einfluss der französischen Gesetzgebung von 1891 steht, zeigt folgende Hauptzüge:

In erster Linie ist hervorzuheben, dass es, wenn es dem überlebenden Gatten einen höheren Rang bei der Nachfolge sichert, nicht beabsichtigt hat, ihn zu einem eigentlichen Erben zu ernennen. Es hat ausdrücklich davon Abstand genommen, zu seinen Gunsten einen Erbteil gesetzlich vorzubehalten. Man hat eben befürchtet, dass es unmöglich sein würde, eine so einschneidende Reform vorzunehmen, ohne überhaupt den Titel der Erbfolge im Code Napoléon vollkommen umzuändern.

Dem überlebenden Gatten wurde daher sein Rang als ausserordentlicher Erbe (*successueur irrégulier*) belassen, jedoch ein Anrecht auf die Nutzniessung eines Teils der Erbschaft zugesprochen, unter der Bedingung, dass die beiden Gatten weder von Tisch und Bett getrennt, noch gerichtlich geschieden waren.

Diese Nutzniessung erstreckt sich

1) auf den gesetzlichen Erbteil des am wenigsten bedachten legitimen Kindes, ohne dass jedoch dieser ein Viertel übersteigen darf, falls der Verstorbene Kinder aus einer früheren Ehe hinterlässt,

2) auf die ganze Masse, wenn der Verstorbene nur Seitenverwandte hinterlässt, — ausgenommen Bruder und Schwester und deren Nachkommen,

3) auf die Hälfte in allen anderen Fällen.

Die präsumptive Willensmeinung wurde als die Basis der Reform angenommen. Das Gesetz wollte für den überlebenden Gatten keine Nutzniessungsrechte auf den ganzen Nachlass normieren; es bestimmt vielmehr, dass die Nutzniessung sich nur erstreckt auf den entbehrlichen Teil des Vermögens („*la quotité disponible*“ = der Teil seines Vermögens, den der Verstorbene Anderen zuwenden darf, im Gegensatz zu „*la réserve*“, dem Teil des Vermögens, der gesetzlich den Kindern zukommt!) und nur für den Fall, dass der Verstorbene darüber nicht schon anders verfügt habe. Es ist im Gegen-

teil durchaus gesetzlich statthaft, dass der eine Gatte testamentarisch den anderen ausdrücklich enterbt. Folglich dürfen selbst Geschenke, die der überlebende Gatte von dem Verstorbenen erhalten hat, auf seine Nutzniessung an dem Erbteil in Anrechnung gebracht werden.

Mit Rücksicht auf jene heute so weit verbreitete Anschauung, die zu einer Reaktion gegen das System der gleichen Erbteilung geführt hat, erkennt der Gesetzgeber daher dem überlebenden Gatten das Recht zu, sich im Voraus die Nutzniessung des von den Eheleuten bewohnten Hauses zusprechen zu lassen und zwar wenn dasselbe ganz ein gemeinschaftliches Eigentum der Gatten war, oder wenn es völlig zum Nachlass des Erstverstorbenen gehört. Der überlebende Gatte kann sich ebenso — ganz oder teilweise — alles Hausgerät, sowie die gesamten oder einen Teil der Ländereien, die der Besitzer des Hauses persönlich und für eigene Rechnung bewirtschaftete, der Ackergeräte und die im landwirtschaftlichen Betriebe verwendeten Tiere zusprechen lassen.

Es ist damit der erste Schritt gethan auf jenem Wege, auf den die Gesetzgebung bereits hingewiesen wurde, und den sie in Bälde weiter verfolgen dürfte: Schutz der kleinen Erbmassen und Erhaltung des Herdes in einer Familie.

Endlich erkennt das neue Gesetz dem überlebenden Gatten, auch wenn er von Tisch und Bett getrennt, und selbst wenn er durch seinen verstorbenen Gatten enterbt worden war, ein Jahrgeld zu seinem Unterhalte aus der Erbmasse zu, sofern er ohne dasselbe in Not geraten würde oder falls der Ehe mit dem Betreffenden keine Kinder entsprossen sind.

Dieses Gesetz hat bei den Beratungen in beiden Kammern zu sehr interessanten, juristischen Diskussionen Anlass gegeben. Der Senat verweigerte dem vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Text seine Zustimmung und stellte Verbesserungsanträge zu demselben, wodurch die Kammer sich zu einer neuen Untersuchung des Gegenstandes genötigt sah. Durch diese wurde dann für den vom Senat vorgeschlagenen Text entschieden.

Strafrecht.

Das Gesetz vom 25. April 1896 führt die Rehabilitation, die durch Art. 77 unseres Strafgesetzes von 1867 abgeschafft worden war, im Strafgesetzbuch wieder ein. Letzteres überliess es dem

König durch Ausübung seines Begnadigungsrechtes die Einbusse an seinen Rechten, welche den Verurteilten betroffen hatte, zu beseitigen.

Das neue Gesetz bezweckt nun die Rehabilitation zu einer wahrhaft moralischen, obrigkeitlichen Wiederherstellung des sittlichen Ansehens jenes Verurteilten, der sich durch eine tadellose Führung desselben würdig gezeigt hat, zu erheben. Die Motive zu dem Gesetz enthalten diesbezüglich folgenden Passus:

„Das Entehrende, das mit einer strafrechtlichen Verurteilung „verknüpft ist, überdauert die Strafe und lastet auf dem Verurteilten „für sein ganzes Leben. Es dehnt die Sühne über die Grenze der „sozialen Notwendigkeit aus und bildet damit sehr häufig lediglich „ein Hindernis der moralischen Erhebung — eine verhängnisvolle „Ursache des Rückfalls. In diesem Sinne ist es das Verdienst der „Rehabilitation, dem Verurteilten die Aussicht auf eine feierliche „Erklärung zu eröffnen, die in aller Form Rechtens den Makel „auslöscht und ebensowohl die öffentliche Achtung wie den Genuss „der bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleiht.“

Wir sehen also, dass dies Gesetz nur die Folge jener von dem früheren Justizminister Le Jeune inaugurierten Bewegung ist, welche die Umwandlung unseres Strafrechts in eine Institution zur sittlichen Hebung zum Ziele hat. Es steht in innigem Zusammenhang mit den Gesetzen betreffend die bedingte Verurteilung und Freilassung.

Untersuchen wir nun im Folgenden seine Bestimmungen:

Jeder Verurteilte, auch der zu einer Polizeistrafe Verurteilte (die leichteste Strafe in Belgien) kann rehabilitiert werden, und zwar unter der Bedingung, dass er:

1. seine Strafe verbüsst hat,
2. den Schadenersatz mit Zinsen, sowie die Gerichtskosten, zu denen er verurteilt worden, geleistet hat;
3. dass fünf Jahre seit Verbüssung der Strafe verflossen sind;
4. dass er sich während dieser Zeit gut geführt und einen festen Wohnsitz besessen;
5. dass er bisher von der Vergünstigung der Rehabilitation noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Einleitung des Verfahrens geschieht auf Antrag des Verurteilten. Der Staatsanwalt sammelt das zur Untersuchung er-

forderliche Material und die Anklagekammer des Appellationsgerichtshofes, der auch das Recht zur Einleitung einer Untersuchung zu steht, entscheidet.

Die Rehabilitation befreit die Person des Verurteilten für die Zukunft von allen Folgen der Verurteilung, unbeschadet der Rechte, die von Dritten erworben sind. Sie befreit also von den aus der Verurteilung resultierenden Rechtsbeschränkungen; sie verhindert, dass die Verurteilung zum Anlass eines späteren Rückfalles werde, sowie dass sie ein Hindernis für die bedingte Verurteilung bilde, und ferner dass diese in den Strafregisterauszügen veröffentlicht werde. Sie giebt jedoch dem Verurteilten nicht Titel, Rang, sowie öffentliche Ehrenämter und Eigenschaften zurück, die ihm aberkannt wurden, sie befreit nicht von der Indignität zur Erbfolge, sie bildet ferner auch keinen Einwand gegen eine Ehescheidungs- oder Schadenersatzklage, die sich auf die Verurteilung stützt.

Arbeitergesetzgebung.

Ogleich gerade die wichtigsten sozialen Reformen aufgeschoben wurden, steht die soziale Gesetzgebung heute nicht weniger im Mittelpunkt der Interessen der belgischen Politik. So hat auch von allen Gesetzen jener Periode, mit der wir uns befassen, sicherlich das Gesetz vom 15. Juni 1896, die Fabrikordnungen betreffend, im Parlament und in der öffentlichen Meinung die leidenschaftlichste Erregung hervorgerufen. Trotzdem dasselbe der Gesetzgebung der meisten unserer Nachbarländer entlehnt war und dieselbe vollständig gemildert hatte, hat es doch die Opposition aller industriellen Kreise gegen den Minister für Gewerbe und Arbeit wachgerufen.

Zweck des Gesetzes ist, die Anwendung von feststehenden Fabrikordnungen, wie solche in den grossen industriellen Etablissements in Wirklichkeit fast überall in Kraft sind, dadurch zu generalisieren, dass es deren Aufstellung obligatorisch macht.

Die zu Grunde liegende Idee des Schöpfers des Gesetzes ist dabei die, dass je genauer präzisiert die Fassung des Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem industriellen Arbeiter ist, desto weniger häufig und gefährlich die daraus entstehenden Konflikte sein werden.

Das Gesetz macht es daher allen industriellen und kommerziellen Unternehmungen (ebenso den Provinzen und Gemeinden), die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, zur Pflicht, eine Arbeits-Ordnung aufzustellen. Vom Jahre 1900 ab wird sich diese Verpflichtung auch auf diejenigen Etablissements erstrecken, die mindestens fünf Arbeiter beschäftigen. Ausgenommen sind hiervon die ländlichen Betriebe, sowie diejenigen industriellen und Handelsunternehmungen, in denen der Vorstand des Betriebes nur mit Unterstützung der bei ihm wohnenden Familienmitglieder, oder solcher Arbeiter wirtschaftet, die als Gesinde oder Hausbedienstete anzusehen sind.

Ein besonders lebhafter Meinungsstreit entspann sich von Anfang an über die Frage, ob die Werkstätten des Staates ebenfalls zur Aufstellung einer Arbeits-Ordnung verpflichtet werden sollten. Die Sozialisten und ebenso eine gewisse Zahl von Deputierten der Majorität verlangten dies, indem sie sich hauptsächlich darauf stützten, dass die Freiheit des Arbeitsvertrages ein Recht sei, welches den Arbeitern des Staates in dem gleichen Masse zukomme, wie den Arbeitern eines Privatunternehmers. Da die Staatseisenbahnen in Belgien 30 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigen, kommt in erster Linie dieser Staatsbetrieb hierbei in Frage.

Der Eisenbahn-Minister verhielt sich dem Vorschlag gegenüber, den er als Einmischung eines anderen Departements des Ministeriums in sein eigenes Ressort betrachtete, prinzipiell ablehnend. Er ging sogar soweit, seinen Arbeitern das Recht zur Arbeits-Einstellung abzusprechen und erklärte mehr wie einmal, dass er im Falle einer Arbeitseinstellung unerbittlich gegen die beteiligten Arbeiter vorgehen würde. Er drang denn auch mit dieser Opposition schliesslich sowohl im Senat wie im Abgeordnetenhaus durch.

Das Gesetz lässt dem Arbeitgeber und den Arbeitern vollkommene Freiheit in Hinsicht auf Festsetzung des Inhalts des Reglements. Es verlangt nur, dass die Fabrikordnung nach Massgabe der Natur des Unternehmens bezüglich folgender Punkte Bestimmungen enthalte:

1. Beginn und Ende des normalen Arbeitstages, Ruhepausen und Ruhetage.
2. Modus nach dem der Lohn festgesetzt wird, insbesondere, ob der Arbeiter nach der Stunde, pro Tag, im Akkord oder nach Beendigung des Unternehmens entlohnt wird.

3. Falls der Arbeiter im Akkord oder nach Beendigung des Unternehmens entlohnt wird: Die Art und Weise der Lohnberechnung und deren Kontrolle.

4. Die Zeitabschnitte, nach denen die Lohnzahlung erfolgt.

Art. 3 bestimmt ferner:

Da wo es sich mit der Art des Unternehmens vereinigen lässt, soll die Arbeits-Ordnung noch Bestimmungen enthalten

1. über die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals, sowie die den Arbeitern offenstehende Zufluchtsstelle im Falle einer Beschwerde oder von Streitigkeiten;
2. über die Lieferung von Zubehör an die Arbeiter unter Verrechnung gegen den Lohn;
3. über die Kündigungsfrist, falls eine der Entlassung vorhergehende Anzeige erforderlich ist, ebenso Anführung der Fälle, in denen der Vertrag ohne Kündigung von dem einen oder dem anderen Teile aufgelöst werden darf,
4. wenn Geldstrafen oder sonstige Strafbestimmungen festgesetzt sind: über die Art derselben, die Höhe der Geldstrafen und deren Anwendung.

Trotzdem alle diese Vorschriften an so elastische Restriktionen geknüpft sind, wie „da wo es der Betrieb zulässt“, versichert doch die Mehrzahl der Industriellen, dass es ganz unmöglich sei, Arbeitsordnungen aufzustellen, die dem Gesetze vollkommen entsprächen. Dieser sonderbaren Opposition steht die Thatsache gegenüber, dass im „Conseil supérieur du travail“, wo der Gesetzentwurf ausgearbeitet worden war, die von den Arbeitgebern delegierten Vertreter der Fabrikordnung prinzipiell zugestimmt und deren Durchführbarkeit vollkommen zugegeben hatten.

Die Frage der Geldstrafen und sonstigen Strafbestimmungen gab zu leidenschaftlichen Debatten Anlass. Die Sozialisten und mehr als ein Vertreter des Bürgertums verlangten die absolute Unterdrückung und das gesetzliche Verbot derselben, während die Industriellen sich darauf stützten, dass diese unentbehrlich seien.

Letztere drangen zwar im Prinzip durch, aber das Gesetz beschränkt doch ihre Willkür in dieser Hinsicht, in dem es bestimmt, dass nur die im Arbeitsreglement vorgesehenen vertragsmässigen Strafen angewendet werden dürfen und dass die Strafen den Bestraften noch am gleichen Tage, an dem sie verhängt wurden,

bekannt gegeben werden, sowie ferner, dass das Höchstmass der Strafe pro Tag und Arbeiter den fünften Teil des Tagesverdienstes nicht überschreiten darf und dass die Strafgeder zu Gunsten der Arbeiter verwendet werden müssen.

Das Gesetz bestimmt ferner noch die zu erfüllenden Formalitäten, sowie die Frist, die zwischen der Ausfertigung des Reglements und dessen Revision zu beobachten ist, in der Absicht, denselben die Mitwirkung und Zustimmung der Arbeiter zu sichern.

Ausserdem ernennt es zu Gunsten der Arbeiter in den Fabrikinspektoren eine Controllbehörde bezüglich der Anwendung und der Gesetzmässigkeit des Reglements, und bestimmt, dass diese Reglements an einem in die Augen springenden Punkt der Fabrik angeschlagen werden. Auf Zuwiderhandlungen setzt es entsprechende Strafen fest.

Die Opposition der industriellen Arbeitgeber war im Abgeordnetenhaus weniger heftig als im Senat, und insbesondere als in den industriellen Pressorganen. Diese Opposition ist ein weiteres Anzeichen jener Stimmung, die ich an gleicher Stelle bereits im vorigen Jahre konstatierte und die beweist, in welchem Grade das Bürgertum bestrebt ist, seine Positionen zu verteidigen.

Das Gesetz vom 16. August 1887 betreffend die Auszahlung der Löhne hat im Jahre 1896 zwei Zusätze erhalten: Das eine Gesetz vom 11. April ernennt Delegierte der Regierung zur Inspektion des Fabrikbetriebes, die auch mit der Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes betraut sind. Sie haben freien Zutritt zu den zur Auszahlung der Löhne benutzten Räumlichkeiten und können von dem Arbeitgeber die Einsicht der Zahlungsausweise verlangen.

Das Gesetz vom 17. Juni 1896 verdankt seine Entstehung den sensationellen — und wohl auch übertriebenen — Enthüllungen sozialistischer Abgeordneter in der Kammer, nach welchen die Arbeitgeber ihre Arbeiter über die Quantität der gelieferten Arbeit bei deren Abnahme täuschten und sie verhinderten, ihrerseits die gegen Anrechnung auf den Lohn gelieferten Warenmengen zu kontrollieren und nachzumessen.

Dieses neue Gesetz, das noch während der Sitzung, in der die bezüglichen Enthüllungen geschehen, vom Justizminister gesprochen wurde, bestimmt, dass der Arbeiter jederzeit das Recht

habe, Mass und Gewicht zu kontrollieren und überhaupt alle geeigneten Operationen vorzunehmen, um die Quantität oder Qualität der von ihm gelieferten Ware nachzuweisen und die zu berechnende Lohnhöhe festzustellen.

Es war daher nötig, gleichzeitig den Art. 499 des Strafrechts, der die Täuschung über die Quantität einer verkauften Ware bestraft, dahin zu ergänzen, dass die Täuschung über die Quantität einer in Zahlung genommenen Ware dieser ersteren gleichgestellt wird.

Es erübrigt noch zu erwähnen, dass durch das Gesetz vom 29. Juni 1896, mit den durch königlichen Erlass vom 22. Juli festgesetzten Ausführungsbestimmungen eine allgemeine Zählung der Gewerbe angeordnet wurde.

Diese Sammelforschung ist zur Zeit der Abfassung dieser Ausführungen eben beendet worden und ist man jetzt mit einer sehr gewissenhaften Prüfung der Resultate derselben beschäftigt. Die Publikation derselben wird erst im nächsten Jahre abgeschlossen werden.

Steuer- und Zollwesen.

Die Reform der Tabak- und Alkoholsteuer hat in beiden Kammern eine ganze Reihe von Sitzungen in Anspruch genommen. Die Verbrauchssteuer auf Alkohol wurde früher nach Massgabe der verwendeten Menge von Rohmaterial erhoben. Trotz der scharfen Überwachung und der Sachkenntnis der Verwaltungsbehörde belief sich der wirkliche Ertrag der Brennereien bei weitem höher als derjenige war, der der Steuereinschätzung als Grundlage diente. Das Gesetz vom 15. April 1896 normiert daher die Steuererhebung nach den produzierten Mengen, eine Reform die längst von allen Seiten als sachentsprechend gefordert worden war.

Die Diskussion über das Gesetz hatte sich diesmal in den technischen Kreisen auf die Frage beschränkt, ob die Regierung hierbei nicht die Absicht gehabt habe, die Neuanlage und die Betriebssteigerung von ländlichen Brennereien zu fördern, die ja Belgien seit vielen Jahren nicht mehr besitzt.

Die Agrarier forderten dies im Namen der Landwirtschaft.

Der Entwurf der Regierung bewilligte daher den ländlichen Brennereigenossenschaften bedeutende Steuerreduktionen.

Die Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus protestierten um so lauter, als ja die Regierung ihre Sympathien für die anti-

alkoholische Bewegung stets dargethan und sich bereit erklärt hatte, die einschneidendsten Massregeln gegen diese wahre Landplage zu ergreifen, die in furchtbarer Weise in Belgien herrscht.

Allein man schlug der Regierung vergebens eine bedeutende Erhöhung der Steuer vor, — es geschah im Moment nichts. Sie gab sich damit zufrieden einige Vorsichtsmassregeln zu treffen, um zu verhindern, dass nicht jede ländliche Brennerei zur Schänke würde. Es ist dies die Bestimmung, dass die Steuerermässigung entzogen wird, sobald die ländliche Brennerei ihre Schlempe (Rückstand nach der ersten Destillation), die sie vollständig und ausschliesslich an die industriellen Rektifikationsanstalten oder Brennereien abzuliefern, verpflichtet ist, selbst rektifiziert.

Das neue Gesetz begünstigt sogar auf einem anderen Wege die Alkoholproduktion, indem es nämlich den denaturierten, zu ausschliesslich industriellen Zwecken, inklusive des zu Heizung und Beleuchtung verwendeten, Alkohol ganz oder teilweise von der Steuer befreit.

Man kann daher wohl sagen, dass das Gesetz, mit Ausnahme der Agrarier, Niemand zufriedengestellt hat. Die guten Wirkungen der Steuerreform für die industriellen Grossbrenner wurden abgeschwächt durch die Konkurrenz, die man diesen auf dem Lande schuf, und Alle diejenigen, denen der Kampf gegen den Alkoholismus am Herzen lag, konnten die Schwäche der Regierung nicht genug bedauern.

Das Finanzministerium allerdings wusste aus der Situation sehr geschickt Vorteile für den Staatssäckel zu ziehen. Am 16. Juni, einige Tage vor den allgemeinen Wahlen, forderte dasselbe plötzlich die Erhöhung des Zolles auf importierten Alkohol um 50 % und setzte die Accise auf Alkohol, die mit frs. 64 normiert war, auf frs. 100 pro Hektoliter in die Höhe. Auf diese Weise paralyisierte es in gewissem Grade die Opposition der Anti-alkoholiker und schuf sich neue Einnahmen in Höhe von 20 Millionen Franken.

Diese Wirkung des Gesetzes vom 17. Juni 1896 verfehlte denn auch nicht, eine sehr lebhaftere Opposition hervorzurufen. Man behauptet, dass das Gesetz, trotz seines unerwarteten Erscheinens, der Spekulation schon vorher bekannt war, die dann auch bei der Alkoholhause enorme Gewinne einheimsten.

Die Reform der Tabakbesteuerung, welche durch das Gesetz vom 27. April 1896 eingeführt wurde, besteht in der Aufhebung der Steuer auf den Tabakbau, welche für den einheimischen Pflanze äusserst drückend war, und in der Schaffung eines Ersatzes für diesen Ausfall in einer Accise von frs. 15 pro 100 kg auf ausländischen Rohtabak und geschnittene einheimische Tabake, sowie in Wiedereinführung eines Einfuhrzolles auf Tabak.

Heerwesen.

Es erübrigt noch, zum Schlusse das Gesetz vom 20. Juni 1896, betreffend die Entschädigung an die Milizen anzuführen, weil gerade dieses die Situation in Belgien hinsichtlich der Militärfrage und der politischen Lage der Regierung am besten charakterisiert.

Die Rekrutierung der Armee geschieht in Belgien durch Auslosung, wobei den vom Loose bestimmten Ausgehobenen das Recht zusteht, sich gegen Entgelt durch einen anderen vertreten zu lassen. Die Armee setzte sich daher zusammen aus: Freiwilligen, dienenden Armen und Ersatzmännern. Schon seit langem hatten eine Anzahl Patrioten aller Parteien, speziell der national-liberalen Partei, auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die dieses veraltete System der Nationalverteidigung in sich birgt. Auch der König hatte sich schon früher wiederholt für die Form des persönlichen Militärdienstes ausgesprochen. Das Ministerium steht zwar im Prinzip dieser Frage nicht feindlich gegenüber, allein die Majorität in beiden Kammern ist ein entschiedener Gegner derselben. Eine Gruppe der Rechten wollte sogar, dass die Armee überhaupt einheitlich aus Freiwilligen gebildet werde.

Um dieser Gruppe wenigstens teilweise eine Entschädigung zu bieten, brachte die Regierung das Gesetz vom 20. Juni 96 in Vorschlag, durch welches den unter der Fahne stehenden Milizen eine monatliche Entschädigung von frs. 30 bewilligt wird, während sie die Militärreform, die in einem Wahljahre doch nicht hätte durchgebracht werden können, gänzlich verschob.

Man kann nicht umhin in diesem Gesetz eine demagogische beschämende Massnahme zu sehen, um die gerechten Forderungen derjenigen einzuschläfern, welche eine ernsthafte Organisation unserer Nationalverteidigung verlangen.
